

# RS Vwgh 1998/12/16 98/03/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

AVG §73 Abs2;

## Rechtssatz

Die Oberbehörde ist dann, wenn die Verzögerung der Bescheiderlassung durch die Unterbehörde nicht ausschließlich auf deren Verschulden zurückzuführen ist (§ 73 Abs 2 dritter Satz AVG), verpflichtet, das bei ihr gestellte Verlangen auf Entscheidung abzuweisen, und zwar in jeder Lage des Verfahrens, widrigenfalls sie ihre Entscheidung in der Sache als funktionell unzuständige Behörde trafe (Hinweis E 3.10.1991, 88/07/0035).

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVGSachliche ZuständigkeitVerschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998030091.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)